

TEXT

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Bad Schwartau (Schmutzwassergebührensatzung) einschließlich I. Nachtragssatzung vom 13.12.2001, der II. Nachtragssatzung vom 21.11.2002, der III. Nachtragssatzung vom 18.12.2003, der IV. Nachtragssatzung vom 17.12.2004, der V. Nachtragssatzung vom 13.12.2007, der VI. Nachtragssatzung vom 17.12.2009, der VII. Nachtragssatzung vom 22.11.2012, der VIII. Nachtragssatzung vom 21.11.2013, der IX. Nachtragssatzung vom 17.12.2015 und der X. Nachtragssatzung vom 16.11.2017.

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.2017 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Schwartau betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Bad Schwartau (Entwässerungssatzung) vom 16.12.1999 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen richtet sich nach der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Bad Schwartau (Abwasseranlagensatzung) vom 21.12.1981 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

II. Benutzungsgebühr

§ 2

Benutzungsgebühr

Für die Deckung der Kosten der laufenden Unterhaltung und Verwaltung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und des gemäß Vertrag mit der Hansestadt Lübeck für die Abnahme, Reinigung und Ableitung zu zahlenden Entgelts werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3

Gebührenmaßstab und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von den Städtischen Betrieben unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige den Städtischen Betrieben für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese nicht auf andere Weise ermittelt werden können.
- (5) Soweit Schmutzwasser nicht der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Diese muss bis zum 28. Februar des nachfolgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Schmutzwassermesser), der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen ist. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Städtischen Betriebe können nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

§ 4
Gebührensatz

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,63 €/m³ Schmutzwasser.

(2) Grundgebühr
Die Grundgebühr beträgt je Zähler mit einer Nenngröße von

	Qn	2,5 m ³ /h	4,30 €/Monat
	Qn	6 m ³ /h	9,60 €/Monat
ab	Qn	10 m ³ /h	19,20 €/Monat.

§ 5
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf der Rechtsänderung folgenden Kalendertages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Städtischen Betrieben entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 7
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2 Buchst. a)), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzustellende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige den Städtischen Betrieben auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so können die Städtischen Betriebe den Verbrauch schätzen.

III. Schlussbestimmungen

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt bzw. den Städtischen Betrieben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt bzw. den Städtischen Betrieben sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermessvorrichtungen) so hat der Gebührenpflichtige diese unverzüglich der Stadt bzw. den Städtischen Betrieben schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt bzw. der Städtischen Betriebe dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den beim Katasteramt geführten Unterlagen (Belegenheit des Grundstücks und

Grundstücksidentifizierungsdaten), aus den beim Grundbuchamt geführten Unterlagen (Eigentumsverhältnisse) und den bei der Meldebehörde geführten Unterlagen (Namen und Anschriften der Gebührenpflichtigen gem. § 5 dieser Satzung) durch die Stadt bzw. die Städtischen Betriebe zulässig. Die Stadt bzw. die Städtischen Betriebe dürfen sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Stadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt bzw. die Städtischen Betriebe sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 9 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt bzw. Städtischen Betriebe das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Erweiterter Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung finden aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 01.04.1996 (GVObI. Schl. H. S. 381) zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadt Bad Schwartau auch Anwendung auf das zur Hansestadt Lübeck gehörende Gebiet Tremskamp/Petroleumhafen B-Plan 05.45.00.

§ 13
In-Kraft-Treten

- s. Satzungen und einzelne Nachtragssatzungen gemäß Präambel - ¹

¹ Ursprungssatzung:		IV. Nachtrag:	
Bekanntmachung:	30.12.1999	Bekanntmachung:	23.12.2004
Inkrafttreten:	01.01.2000	Inkrafttreten:	01.01.2005
<hr/>			
I. Nachtrag:		V. Nachtrag:	
Bekanntmachung:	21.12.2001	Bekanntmachung:	
Inkrafttreten:	01.01.2002	Inkrafttreten:	01.01.2008
<hr/>			
II. Nachtrag:		VI. Nachtrag:	
Bekanntmachung:	08.12.2002	Bekanntmachung:	29.12.2009
Inkrafttreten:	01.01.2003	Inkrafttreten:	01.01.2010
<hr/>			
III. Nachtrag:		VII. Nachtrag:	
Bekanntmachung:		Bekanntmachung:	19.12.2012
Inkrafttreten:	01.01.2004	Inkrafttreten:	01.01.2013
<hr/>			
VIII. Nachtrag:		IX. Nachtrag:	
Bekanntmachung:	12.12.2013	Bekanntmachung:	22.12.2015
Inkrafttreten:	01.01.2014	Inkrafttreten:	01.01.2016
<hr/>			
X. Nachtrag:			
Bekanntmachung:	13.12.2017		
Inkrafttreten:	01.01.2018		